

Benutzungs- und Entgeltordnung über die Benutzung städtischer Schulräume, Sportplätze und Außenanlagen vom 01.04.2026

**Benutzungs- und Entgeltordnung über die Benutzung
städtischer Schulräume, Sportplätze und Außenanlagen vom 01.04.2026**

Die Ratsversammlung der Stadt Heide hat am 04.02.2026 folgende Ordnung beschlossen und erlassen.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Schulräume sowie die Sportplätze und Außenanlagen dienen in erster Linie den Zwecken der von der Stadt Heide zu unterhaltenden allgemeinbildenden Schulen. Unter Schulräume sind Klassenräume, Aulen, Sporthallen sowie Neben- und Sonderräume zu verstehen.
- (2) Die Benutzung dieser Räumlichkeiten sowie der Sportplätze und Außenanlagen zu anderen Zwecken als solchen des Schulunterrichtes kann Dritten für förderungswürdige nicht kommerzielle Zwecke gestattet werden, wenn dadurch nicht die Belange der Schule oder andere öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. Die Veranstaltungen müssen dem Charakter der Räume entsprechen. Übernachtungen sind nur bei großen, überregionalen Veranstaltungen eines Heider Vereins in den städtischen Sporthallen möglich.
- (3) Die Schulen, deren Träger die Stadt Heide ist, haben ein Benutzungsprivileg.

**§ 2
Benutzungsgenehmigung**

- (1) Die Benutzung von Schulräumen sowie von Sportplätzen und Außenanlagen ist bei der Stadt Heide über den Fachdienst Gebäudemanagement zu beantragen. Der Fachdienst Gebäudemanagement entscheidet über diesen Antrag. In Zweifelsfällen entscheidet der/die Bürgermeister/in über die beantragte Nutzung. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (2) Über die Entscheidung erhält der/die Antragsteller/in eine schriftliche Nachricht. Dabei sind auf die Bestimmungen dieser Ordnung sowie die Hausordnung hinzuweisen.
- (3) Der Antrag hat bis zum letzten Werktag des Vormonats der Nutzung bei der Stadt Heide einzugehen. Anträge, welche nach diesem Termin eingehen, werden nicht berücksichtigt.
- (4) Abmeldungen werden ebenfalls nur bis zum letzten Tag des Vormonats berücksichtigt.

**§ 3
Befristung**

- (1) Die Überlassung erfolgt unbeschadet der Vorrangstellung der Schulen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (2) Einen Widerruf haben die Benutzer und Benutzerinnen insbesondere bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen und die Hausordnung zu erwarten.
- (3) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht bei einem Widerruf nicht.

§ 4

Benutzungs- und Entgeltordnung über die Benutzung städtischer Schulräume, Sportplätze und Außenanlagen vom 01.04.2026

Mitbenutzungszeiten

- (1) Die Schulräume sowie die Sportplätze und Außenanlagen werden nur außerhalb der Schulzeiten längstens bis 22.00 Uhr überlassen.
- (2) Die Benutzung kann, z. B. während Bau- und Reinigungsarbeiten, eingeschränkt bzw. gesperrt werden.
- (3) In die genehmigte Benutzungszeit ist die Zeit für Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden eingeschlossen. Die Veranstaltungen und Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Gebäude sowie die Sportplätze und Außenanlagen mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind.
- (4) Für die Schulferien sind folgende Regelungen getroffen worden:
 - a) Die Sporthallen am Schulzentrum Heide-Ost, die Julius-Franck-Halle und die Sporthalle in der Sophie-Dethleffs-Straße stehen den Nutzenden in den Oster-, Sommer- und Herbstferien zur Nutzung zur Verfügung.
 - b) Die Helmut-Lanzke-Halle, die Sporthalle in der Klaus-Groth-Straße (Alte Gymnastikhalle) und die Sporthalle in Süderholm bleiben in den Oster-, Sommerferien- und Herbstferien geschlossen. Eine Reinigung findet nicht statt.
 - c) In den Weihnachtsferien bleiben alle städtischen Sporthallen geschlossen.
 - d) Die städtischen Sportplätze und Außenanlagen bleiben von dieser Regelung unberührt.
 - e) Die städtischen Schulräume stehen in den Schulferien und an Feiertagen nicht zur Verfügung.
 - f) Die Schulküchen dürfen nur von Montag bis Freitag genutzt werden. Eine Nutzung an den Wochenenden und in den Schulferien ist ausgeschlossen.
- (5) Der Fachdienst Gebäudemanagement führt Übersichten über die Nutzung (Belegungspläne). Nutzungen dürfen nur entsprechend dieser Belegungspläne erfolgen.

§ 5
Aufsicht

- (1) Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit der verantwortlichen Leitung stattfinden, welche das Gebäude als erste zu betreten und als letzte zu verlassen hat, nachdem diese sich davon überzeugt hat, dass ordnungsmäßig aufgeräumt worden ist. Weiter ist dafür Sorge zu tragen, dass die Eingangstüren und andere Türen immer abgeschlossen und auch die Notausgänge sowie alle Fenster verschlossen sind.
- (2) Vor Beginn einer jeden Veranstaltung in den Sporthallen hat die Leitung das ausliegende Hallenbuch einzusehen und die geforderten Angaben einzutragen.
- (3) Die Übungsleitung ist dafür verantwortlich, dass die Geräte vor ihrer Benutzung auf ihre Sicherheit geprüft werden. Schadhafte Geräte sind nicht zu benutzen. Festgestellte Schäden und Mängel an Einrichtungen und Geräte hat die verantwortliche Leitung zur Verhütung von Unfällen sofort in das ausliegende Hallenbuch einzutragen. Geschieht dies nicht, so gelten die Gegenstände als ordnungsgemäß übergeben.

Benutzungs- und Entgeltordnung über die Benutzung städtischer Schulräume, Sportplätze und Außenanlagen vom 01.04.2026

§ 6

Schlüsseldienst

- (1) Der Fachdienst Gebäudemanagement stellt dem/der Verantwortlichen nach dem Belegungsplan, gegen Unterschrift, einen Schlüssel/Transponder zur Verfügung. Der/Die Verantwortliche ist für den Schlüssel/Transponder verantwortlich und haftet bei Verlust dafür.
- (2) Eine interne Weitergabe der Schlüssel/Transponder innerhalb der Nutzenden ist nicht erlaubt. Es hat eine Rückgabe des Schlüssels/Transponders an den Fachdienst Gebäudemanagement zu erfolgen.
- (3) Der Schlüssel/Der Transponder wird frühestens 5 Tage vor Beginn der sportlichen Aktivität an den/die Verantwortlichen/e übergeben.

§ 7

Umfang der Benutzung

- (1) Die Sportanlagen, Schulräume und deren Einrichtungen werden in dem bestehenden Zustand überlassen. Sie dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck und zur vereinbarten Zeit genutzt werden.
- (2) Die zu den Schulräumen gehörigen Einrichtungsgegenstände, wie Tische, Stühle und Wandtafeln, in Sporthallen auch die Turngeräte sowie Umkleide-, Toiletten- und Waschräume, gelten als mit überlassen. Zur Benutzung von Lehr- und Lernmitteln, Musikinstrumenten, Werk- und Küchengeräten pp. bedarf es besonderer Vereinbarungen mit der Schulleitung.
- (3) Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung der Schulleitung vorgenommen werden; nach dem Ende der Veranstaltung ist der alte Zustand wiederherzustellen.
- (4) Beschädigungen aller Art sind unverzüglich in das Hallenbuch einzutragen und sofern möglich der/dem Schulhausmeister/in zu melden.

§ 8

Hausrecht

- (1) Der/Die Benutzer/in hat die besonderen Hausordnungen zu beachten.
- (2) Das Hausrecht auf dem gesamten Schulgelände wird von der zuständigen Schulleitung oder deren Beauftragte (Hausmeister/in) und den städtischen Organen ausgeübt.
- (3) Vertretenden der Stadt Heide, der Schulleitung und der Beauftragten der Schule ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsmäßigen Benutzung jederzeit zu gestatten. Den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, bei Verstößen gegen diese Bestimmungen, bei Nichtbefolgung ihrer Anordnungen und bei wiederholtem ungehörigem Verhalten die Benutzung der Räumlichkeiten zu untersagen.

Benutzungs- und Entgeltordnung über die Benutzung städtischer Schulräume, Sportplätze und Außenanlagen vom 01.04.2026

§ 9

Pflege, Schonung, Verbote

- (1) Gebäude und Anlagen der Schule sowie Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln und zu schonen. Die Übungsleitung ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung verantwortlich.
- (2) Die Sporthallen dürfen nur in sauberen Turnschuhen mit hellen Sohlen oder barfuß betreten werden; das gilt auch bei Tanzübungen.
- (3) Die Umkleide- und Waschräume sind sauber, insbesondere ohne herumliegendes Papier, Seifenreste usw. zu verlassen. Beschmutzte Gegenstände sind nach Beendigung der Nutzung zu reinigen.
- (4) Die Sportart „Inline-Skating“ ist nur in der Sporthalle II im Schulzentrum Heide-Ost, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Fachdienst Gebäudemanagement, erlaubt.
- (5) Schwere Geräte – wie z.B. Barren, Pferd u. ä. – sind auf den dafür vorgesehenen Gleitvorrichtungen zu bewegen. Das Schleifen von Matten und Geräten auf den Fußböden ist nicht gestattet.
- (6) In den Sporthallen sind nur Ballspiele gestattet, die ausdrücklich hierfür zugelassen sind.
- (7) Die Geräte sind nach dem Gebrauch an die für sie bestimmten Plätze zu schaffen. Pferde, Böcke und Barren sind tiefzustellen, Reckstangen abzunehmen und festzustellen, Zugtaue für Rundlauf, Ringe und Klettertaue sind ordnungsgemäß an den Haken zu befestigen.
- (8) Beim Gebrauch von Kreide, Magnesia u. dgl. ist auf Sauberkeit zu achten.
- (9) Auf dem gesamten Schulgelände sowie in den Sporthallen gilt ein Rauch- und Alkoholverbot. Dieses Verbot gilt auch für die Durchführung von nichtschulischen Veranstaltungen.
Bei besonderen schulischen Veranstaltungen (z.B. Schulentlassungsfeiern) können die Schulen im Rahmen der Verwaltungsvorschrift des für Bildung zuständigen Ministeriums sowie des Jugendschutzgesetzes über Ausnahmen vom Alkoholverbot entscheiden. Für städtische Veranstaltungen können Ausnahmen vom Alkoholverbot zugelassen werden.
- (10) Lautes Lärmen und jeglicher Unfug sind zu unterlassen. Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- (11) Während der Übungsstunden ist das Betreten der Zuschauertribüne in der Sporthalle nur in dringenden Fällen gestattet und dann auf einen Teil der ersten Reihe zu beschränken.
- (12) Schilder, Tafeln, Plakate, Bekanntmachungen u. ä. dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitung und dem Fachdienst Gebäudemanagement angebracht werden.
- (13) Die Entnahme von Turngeräten und das Verbringen außerhalb des Schulgebäudes ist untersagt.

Benutzungs- und Entgeltordnung über die Benutzung städtischer Schulräume, Sportplätze und Außenanlagen vom 01.04.2026

-
- (14) Elektrische Geräte, mit Ausnahme von Laptops, dürfen in den Sporthallen nicht genutzt werden. Lediglich bei überregionalen Veranstaltungen dürfen kleine elektrische Geräte (z.B. Kaffeemaschine) nach vorheriger Absprache mit dem/der Hausmeister/in benutzt werden. Zu den kleinen elektrischen Geräten zählen nicht Kühlschränke, Kocher, Herdplatten, pp.
- (15) Hunde dürfen grundsätzlich das Schulgelände nicht betreten.
- (16) Der Ausschank von Getränken und die Ausgabe von Lebensmitteln sind nicht erlaubt, sofern dies kommerziell geschieht. Ausnahmen können beantragt werden.
- (17) Das Befahren aller Sporthallen mit E-Rollern und ähnlichem ist verboten.
- (18) Die Verwendung von Wachs jeglicher Art ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der/die Bürgermeister/in.

§ 10
Sonstige Verpflichtungen

- (1) Die Benutzenden haben eine volljährige Person zu benennen die für die Durchführung der Veranstaltungen verantwortlich ist.
- (2) Die Benutzer haben auf ihre Kosten dafür zu sorgen, dass die Ordnung aufrechterhalten wird und die bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und anderen ordnungsrechtlichen Vorschriften, die aus Anlass der Benutzung anzuwenden sind, erfüllt werden.
- (3) Verbandskästen werden in den Sporthallen nicht von der Stadt Heide vorgehalten. Die Benutzer haben daher selber für ausreichendes Verbandsmaterial zu sorgen.

§ 11
Heizung

Die Schulräume und Sporthallen werden in der Regel während der Heizperiode vom 01.10. bis 30.04. beheizt. In den Ferien wird die Beheizung abgesenkt. Über Ausnahmen entscheidet der Fachdienst Gebäudemanagement.

§ 12
Haftpflicht

Jegliche Haftung der Stadt Heide sowie ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die den Vereinen, ihren Mitgliedern oder Benutzern aus der Mitbenutzung der Schulräume, insbesondere auch aus der Beschaffenheit der Einrichtungsgegenstände und Turngeräte, erwachsen, ist - soweit rechtlich zulässig - ausgeschlossen. Auf den Haftungsausschluss sind alle an den Veranstaltungen teilnehmenden Personen vom Veranstalter hinzuweisen. Der/Die Benutzer/in ist verpflichtet, die Stadt Heide auch von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung von Räumlichkeiten und der überlassenen Gegenstände von Dritten gestellt werden sollten.

Benutzungs- und Entgeltordnung über die Benutzung städtischer Schulräume, Sportplätze und Außenanlagen vom 01.04.2026

§ 13

(1) Für die Benutzung werden folgende Entgelte erhoben:

a) Küchennutzung durch städtische Bedienstete je Benutzungsstunde	10,93 €
b) Foren, Aulen und ähnliche Großräume für besondere Veranstaltungen je Benutzungsstunde	26,22 €
c) Klassenräume, Sonderklassenräume mit Nebenräumen (Naturwissenschaftliche Räume, Textillehrräume, Technik- räume, Kunsträume, Musikräume, Multifunktionsraum und dgl.) sowie sonstige Schulräume je Benutzungsstunde	10,93 €
d) Sporthallen	
Sporthalle Süderholm je Benutzungsstunde	13,10 €
Sporthalle Klaus-Groth-Straße je Benutzungsstunde	13,10 €
Helmut-Lanzke-Halle je Benutzungsstunde	26,20 €
Sporthalle Sophie-Dethleffs-Straße je Benutzungsstunde	26,20 €
Julius-Franck-Halle je Benutzungsstunde	26,20 €
Sporthalle I im Schulzentrum Heide-Ost je Benutzungsstunde (Einheitssatz je Hallendrittel	39,30 € 13,10 €)
Sporthalle II im Schulzentrum Heide-Ost je Benutzungsstunde (Einheitssatz je Hallendrittel	39,30 € 13,10 €)
mit Nebenräumen und Mitbenutzung von Turn- und Sportgeräten	
e) Stadion/Sportplatz Heide-Ost, Übungsfeld Heide-Ost und Sportplatz Süderholm je Benutzungsstunde	14,29 €
mit Umkleiden und sanitären Anlagen	

Die Benutzungsentgelte sind Nettoentgelte und werden zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer abgerechnet.

Die bei einer Umsatzsteuer von 19 % sich ergebenden Bruttobeträge können sie der Anlage 1 entnehmen.

Die Benutzungsentgelte zu Abs. 1 a bis g beinhalten ebenfalls die Verwaltungskostenpauschale sowie die Vergütung für die Hausmeister/innen.

Benutzungs- und Entgeltordnung über die Benutzung städtischer Schulräume, Sportplätze und Außenanlagen vom 01.04.2026

(2) Tarifiermäßigungen und -erhöhungen

Es werden keine Ermäßigungen gewährt.

Die Benutzungsentgelte zu (1) erhöhen sich bei einer außerschulischen Benutzung bei eintrittspflichtigen Veranstaltungen auf 200 % des Benutzungsentgeltes zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

Es handelt sich bei dem Benutzungsentgelt um eine privatrechtliche Forderung.

(3) Heizungs- und Reinigungsentgelte

In der Regel sind in den Benutzungsentgelten die Heizungs- und Reinigungsentgelte bereits enthalten. Entstehen der Stadt anlässlich der außerschulischen Benutzung besondere Kosten (z.B. für Heizung) insbesondere an Sonn- und Feiertagen oder während der Schulferien oder für zusätzliche Reinigung nach der Veranstaltung infolge starker Verschmutzung, so sind diese in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für Löhne und Material zu erstatten. Die Abwicklung erfolgt über den Fachdienst Gebäudemanagement. Die Kosten für besondere Reinigung sind zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer zu entrichten.

(4) Allgemeines

- a) Benutzungsentgelte werden von der Stadt Heide über den Fachdienst Gebäudemanagement in Rechnung gestellt und sind von dem/der Nutzer/in innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang an die Stadtkasse Heide; unter gleichzeitiger Angabe der Rechnungsnummer einzuzahlen. In besonders gelagerten Fällen kann das Benutzungsentgelt auch im Voraus verlangt werden.
- b) Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes entsteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der erlaubten Benutzung. Bei schriftlicher Absage der Veranstaltung bzw. des Trainings bis spätestens zum letzten Werktag des Vormonats, entfällt das Benutzungsentgelt.

Mehrere Entgeltschulder/innen haften als Gesamtschuldner/innen für das Benutzungsentgelt und etwaiger Nebenkosten

§ 14

Schadenshaftung des/der Nutzers/in

Die Vereinsvorstände bzw. sonstigen Veranstalter haften der Stadt Heide für alle durch die Benutzung entstandenen Schäden. Von der Schadenshaftung ausgenommen sind nur Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind oder trotz ordnungsmäßigen Gebrauchs der Geräte und der Einrichtungen eintreten. Der Schadenersatz ist unverzüglich nach Schadenseintritt in Geld zu leisten.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung über die Mitbenutzung städtischer Schulräume, Sportplätze und Außenanlagen tritt zum 01.04.2026 in Kraft.

Benutzungs- und Entgeltordnung über die Benutzung städtischer Schulräume, Sportplätze und Außenanlagen vom 01.04.2026

-
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung über die Mitbenutzung städtischer Schulräume, Sportplätze und Außenanlagen vom 01.01.2012 einschließlich der 1. Änderung vom 24.01.2019 und der 2. Änderung vom 11.06.2020 außer Kraft.

25746 Heide, 05.02.2026
Gez. Oliver Schmidt-Gutzat
Bürgermeister

Benutzungs- und Entgeltordnung über die Benutzung städtischer Schulräume, Sportplätze und Außenanlagen vom 01.04.2026

Anlage 1

zu § 13 Entgelttarife und Kosten

Für die Benutzung werden folgende Entgelte erhoben:

		Netto	Aktuell gültige Umsatzsteuer 19%	Brutto
►	Küchennutzung	10,93 €	2,07 € bei steuerpflichtiger Nutzung	13,00 €
►	Foren, Aulen und ähnliche Großräume für besondere Veranstaltungen je Benutzungsstunde	26,22 €	4,98 € bei steuerpflichtiger Nutzung	31,20 €
►	Klassenräume, Sonderklassenräume mit Nebenräumen (Naturwissenschaftliche Räume, Textillehrräume, Technikräume, Kunsträume, Musikräume, Multifunktionsraum und dgl.) sowie sonstige Schulräume je Benutzungsstunde	10,93 €	2,07 € bei steuerpflichtiger Nutzung	13,00 €
►	Sporthallen			
	Sporthalle Süderholm je Benutzungsstunde	13,10 €	2,49 €	15,59 €
	Sporthalle Klaus-Groth-Straße je Benutzungsstunde	13,10 €	2,49 €	15,59 €
	Helmut-Lanzke-Halle je Benutzungsstunde	26,20 €	4,98 €	31,18 €
	Sporthalle Sophie-Dethleffs-Straße je Benutzungsstunde	26,20 €	4,98 €	31,18 €
	Julius-Franck-Halle je Benutzungsstunde	26,20 €	4,98 €	31,18 €
	Sporthalle I im Schulzentrum Heide-Ost je Benutzungsstunde	39,30 €	7,47 €	46,77 €
	Einheitssatz je Hallendrittel	13,10 €	2,49 €	15,59 €
	Sporthalle II im Schulzentrum Heide-Ost je Benutzungsstunde	39,30 €	7,47 €	46,77 €
	Einheitssatz je Hallendrittel	13,10 €	2,49 €	15,59 €
►	Stadion/Sportplatz Heide-Ost, Übungsfeld Heide-Ost und Sportplatz Süderholm je Benutzungsstunde	14,29 €	2,71 €	17,00 €